

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngenrön, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüngenrön, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 210.

N 251.

57. Jahrgang.

Freitag, den 28. Oktober

1910.

In der Gemeinde Hundshübel ist die

Maul- und Klauenseuche

ausgebrochen.

Der Sperrbezirk besteht aus den Gemeinden Hundshübel und Lichtenau und dem Gutsbezirk Staatsforstrevier Hundshübel.

Für diesen Sperrbezirk gelten die folgenden Anordnungen:

1. Sämtliche Wiederläufer und Schweine der verseuchten Gehöfte unterliegen der Stallsperr. Dieselbe Maßregel ist in der Regel für alle Wiederläufer und Schweine des ganzen Sperrbezirks auf so lange anzuordnen, bis die Seuche abgeheilt ist oder die erkrankten Tiere getötet sind und die vorgeschriebene Entseuchung erfolgt ist.

Ausnahmen hiervon können von der Amtshauptmannschaft oder dem Stadtrate unter Zustimmung des Bezirkstierarztes für nicht verseuchte Gehöfte des Sperrbezirks dann zugelassen werden, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen (Feldbestellung, Weidengang, Bedecken weiblicher Tiere usw.) dringend geboten erscheinen und die Verseuchung sich nur auf einige Gehöfte beschränkt.

2. Die Einfuhr und die Ausfuhr von Klauenvieh nach und aus dem Sperrbezirk, das Durchtreiben von Klauenvieh durch ihn und das Aus- oder Verladen von solchem auf Eisenbahnstationen des Sperrbezirks ist verboten. Eine Ausnahme hiervon kann nach Gehör des Bezirkstierarztes für größere Orte geeignetenfalls von der Amtshauptmannschaft oder dem Stadtrate zugelassen werden.

3. Fremden unbefugten Personen sowie solchen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen — namentlich Viehhändlern und Fleischern sowie deren Bediensteten, Viehschneidern usw. — ist der Zutritt zu den verseuchten Gehöften nicht zu gestatten. In besonders dringlichen Fällen, z. B. bei Notschlachtungen, ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Das Betreten des verseuchten Gehöftes durch fremde Wiederläufer und Schweine ist unter allen Umständen zu verhindern.

4. Verseuchte Ställe dürfen nur von den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und von den Tierärzten betreten werden. Alle Personen, die sich in verseuchten Stallungen aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich selbst, ihr Schuhwerk und ihre Kleidungsstücke zu reinigen und zu entseuchen, wenn sie das Gehöft verlassen.

5. Dem Besitzer des verseuchten Gehöftes sowie seinen Dienstboten und Hausgenossen ist das Betreten seuchenfreier Stallungen in anderen Gehöften verboten.

Personen, welche mit der Wartung oder dem Melken der Tiere betraut sind, ist, solange die Seuche in dem Gehöfte nicht für erloschen erklärt worden ist, das Betreten seuchenfreier Gehöfte sowie der Besuch von Tanzmuseen oder anderen öffentlichen Festlichkeiten verboten.

6. Das Geflügel in den verseuchten Gehöften ist einzusperren; die Hunde sind festzulegen.

7. Die Plätze vor den Türen der verseuchten Ställe und vor den Eingängen der verseuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkmilch zu entseuchen.

8. Die Abgabe von roher, nicht abgelochter Milch aus verseuchten Gehöften ist verboten.

9. Im Sperrbezirk gelegene Sammelmolkereien dürfen Milch, Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine viertelstündige Erhitzung auf 90° C gleich zu erachten.

Die zum Milchversand in die Molkereien oder zum Rückversand von Magermilch, Buttermilch oder Molken aus ihnen benutzten Gefäße sind vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen durch heiße Sodablösung gründlich zu reinigen.

10. Der Dünger aus verseuchten Ställen ist innerhalb des Seuchengehöftes auf Haufen zu schichten und, mit nichtverseuchten Stoffen bedeckt, bis zum Ablauf von drei Wochen, vom Tage der Abnahme der Entseuchung der Stallungen und der Tiere gerechnet, liegen zu lassen. Hieraus kann der Dünger auf das Feld gefahren werden.

Ausnahmen hiervon kann die Ortspolizeibehörde nach Gehör des Bezirkstierarztes unter Beachtung von § 62 Absatz 3 der Instruktion zum Reichs-Viehseuchengesetz dann zulassen, wenn die Verwendung des Düngers innerhalb des Sperrbezirks erfolgen soll.

Häute von gefallenem oder getöteten Tieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

11. Nachdem der Bezirkstierarzt das Erlöschen der Seuche festgestellt hat, sind die Tiere des Seuchenstalles in der Weise zu entseuchen, daß der Körper und der Schwanz sowie die Beine und Klauen von allem anhaftenden Schmutz gereinigt und die beschmutzten Körperteile, insbesondere die Klauen sodann mit warmer 3 prozentiger Sodablösung gewaschen werden.

Der Beobachtungsbezirk besteht aus den dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden und Gutsbezirken. Das sind:

Die Gemeinden Lindenau, Pischorlau, Albernau, Dürkhardtgrün, Wolfsgrün, Muldenhammer, Reichardtsthal, Schönheiderhammer, Schönheide, Neuheide,

Stüngenrön, Rothkirch, Bärenwalde, Hartmannsdorf, Johsgrün und die dazugehörigen Gutsbezirke.

Für diesen Beobachtungsbezirk gelten die folgenden Anordnungen:

1. Verboden ist:

- die Abhaltung von Viehmärkten außer für Pferde;
- der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Viehmärkte;
- die Ausfuhr von Wiederläufern und Schweinen ohne schriftliche ortspolizeiliche Erlaubnis. Diese darf nur für Schlachtvieh zum Zwecke alsbaldiger Abschachtung und auf Grund einer tierärztlichen Bescheinigung erteilt werden, aus der hervorgeht, daß das gesamte Klauenvieh des Gehöftes vom Tierarzt untersucht und unverdächtig der Maul- und Klauenseuche befunden worden ist. Die tierärztliche Bescheinigung gilt nur 48 Stunden. Die Abschachtung der ausgeführten Tiere hat binnen 3 Tagen zu erfolgen und ist erforderlichenfalls polizeilich zu überwachen.

2. Bei Zunahme der Verseuchung im Sperrbezirk kann von Seiten der Amtshauptmannschaft und Stadträte für das Beobachtungsgebiet verboten werden:

- die Abhaltung von Pferdewärkten;
- der Durchtrieb von Wiederläufern und
- das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen, ausgenommen das Treiben von Gehöft zu Gehöft im Orte der Besitzer.

3. Im Beobachtungsbezirk gelegene Sammelmolkereien dürfen Milch, Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine viertelstündige Erhitzung auf 90° C gleich zu erachten.

Die zum Milchversand in die Molkereien oder zum Rückversand von Magermilch, Buttermilch oder Molken aus ihnen benutzten Gefäße sind vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen durch heiße Sodablösung gründlich zu reinigen.

Auf die Strafbestimmungen in § 66 Ziffer 4 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt Seite 409) und in § 28 der Ausführungsverordnung hierzu vom 31. August 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197) wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Herren **Bürgermeister, Gemeindevorstände und Ortsvorsteher** haben die Durchführung der getroffenen Anordnungen zu überwachen. Insbesondere werden sie noch auf die Vorschrift in § 58 der Instruktion vom 27. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 357) hingewiesen, wonach von ihnen der Ausbruch der Seuche sowohl in den Ortschaften des Sperrbezirks, wie des Beobachtungsbezirks in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.

Außerdem ist das Seuchengehöft am Haupteingangstor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ zu versehen.

An allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes zu beschränken.

Schwarzenberg und Zwickau, am 26. Oktober 1910.

Die königlichen Amtshauptmannschaften.

Mobilversicherung betr.

Die letzten verheerenden Brände, von denen unsere Stadt heimge sucht worden ist, haben wiederum viel unversichertes Inventar vernichtet. Diese Tatsache veranlaßt uns, der hiesigen Einwohnerschaft, soweit sie bisher eine Versicherung ihres Mobiliars gegen Feuerchäden unterlassen hat, erneut dringlich ans Herz zu legen, ihre bewegliche Habe unverzüglich gegen Brandschäden zu versichern und dauernd versichert zu halten. Aber auch diejenigen Einwohner, die Feuerversicherungen abgeschlossen haben, möchten immer darauf Obacht geben, daß die bestehenden Versicherungen bei Ablauf der Vertragszeit stets rechtzeitig erneuert werden.

Die heutige umfangreiche Entwicklung des Feuerversicherungswesens ermöglicht fast in jedem Falle die Unterbringung einer geplanten Versicherung. Sollten dem Abschluß einer beabsichtigten Feuerversicherung von den Versicherungsgesellschaften Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, so bitten wir uns davon zu benachrichtigen. Wir sind zur Vermittelung jederzeit gern bereit.

Eibenstock, den 20. Oktober 1910.

Der Stadtrat.

Hess.

Rüller.

Öffentliche Gemeinderatssitzung zu Schönheide Freitag, den 28. Oktober 1910, abends 8 Uhr: Tagesordnung:

- Geschäftliche Angelegenheiten.
- Baupolizeisachen.
- Berichte des Verbandsreferenten über Revisionen und Rechnungsprüfungen.
- Anschaffung von Einern für konfiszierte Fleischteile.
- Wahl von Mitgliedern für die Steuererschätzungs-kommission.
- Erhöhung des Kostenbeitrags der Grundstücksbesitzer zur Verstellung erhöhter Fußweganlagen. Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Das deutsche Kaiserpaar in Brüssel.

Der Kaiser, die Kaiserin, Prinzessin Viktoria Luise, der König und die Königin der Belgier besuchten Mittwoch vormittag die Ausstellung für die alte belgische Kunst im Jubelpark. Die Majestäten fuhrten im offenen Vierspanner mit einer Kavallerie-Eskorte und wurden überall freudig begrüßt. Um 12¹/₂ Uhr fand im Schloß intimes Frühstück und Marschalltafel statt. Die Sozialisten Brüssels, welche mit öffentlichen Aemtern als Stadtverordnete, Gemeinderäte usw. betraut sind, hatten sich von sämtlichen Feiern anlässlich des Kaiserbesuches fern. Der Kaiser empfing nachmittags den Prinzen Viktor Napoleon, den Bräutigam der Prinzessin Clementine, später fand im Rathause der Empfang der deutschen Kaiserfamilie statt. Das Kaiserpaar traf mit Befolge im geschlossenen Salawagen punkt halb 4 Uhr vor dem Rathause ein. Das Kaiserpaar wurde auf dem ganzen Wege lebhaft akklamiert. Die Musikkapel-

len spielten bei der Vorüberfahrt der hohen Herrschaften die deutsche Nationalhymne. Der große Rathausplatz war vollständig durch Truppen abgesperrt, die Fenster der umliegenden Häuser von Zuschauern dicht besetzt, welche das Kaiserpaar durch Schwenken von Hüten und Taschentüchern begrüßten. Inmitten des großen Platzes hatten die Deputationen der Vereine von Brüssel und Umgegend mit ihren Fahnen Aufstellung genommen. Es waren etwa 400 Fahnen zu bemerken, welche bei der Vorbeifahrt des Kaiserpaares gesenkt wurden. Der Kaiser grüßte lebhaft. Nachdem die Front der Delegationen der Vereine passiert war, wurde das Kaiserpaar an der Rathausstreppe von dem Oberbürgermeister und den Schöffen in Galauniform begrüßt. Nach kurzem Händedruck führte Oberbürgermeister May das Kaiserpaar in den großen gotischen Saal, wo ein Konzert zu ihren Ehren veranstaltet wurde. In den Pausen erschien der Kaiser und die übrigen Herrschaften auf dem Balkon, während die unten auf-

gestellten Musikkapellen den Sang an Regir intonierten. Auf die von dem Oberbürgermeister an die hohen Herrschaften gerichtete Begrüßungsrede dankte der Kaiser in französischer Sprache. Die Majestäten trugen sich im Rathause in das goldene Buch der Stadt ein. Die Tatsache, daß der Kaiser den Trinkspruch am Dienstag in deutscher Sprache gehalten hat, hat bei den Brüsseler Blättern einiges Aufsehen hervorgerufen. Seit der Ankunft der Kaiserin in Brüssel gehen ihr zahlreiche Blumenpenden zu, so daß ihre Gemächer alsbald in einen Blumenhain verwandelt wurden. Ein besonders schönes Blumenarrangement sandten der Herzog und die Herzogin von Arenberg. In den Gemächern der Kaiserin befindet sich das Bild des deutschen Kaiserpaares mit ihren sämtlichen Kindern. Diese Aufmerksamkeit seitens des belgischen Königspaares ist von der Kaiserin mit Dank empfunden worden.